

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „All Asset Allocation Fund - HI“ (ISINs: All Asset Allocation Fund – HI Class R: DE000A0YJL51, All Asset Allocation Fund – HI Class A: DE000A2P3XD5)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o.g. Sondervermögen.

Mit Änderung des § 2 BAB werden die Anlagegrenzen dahingehend erweitert, dass nach Absatz 5 ein Absatz 6 neu eingefügt wird. Nach dem neuen Absatz 6 legt das Sondervermögen mehr als 50 % seines Wertes in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz, die nach BABen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können, an. Fortan handelt es sich bei dem o.g. Sondervermögen um einen Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Anlagebedingungen bereits genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 15. April 2021 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend den geänderten § 2 BAB abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-62 96
Fax: (040) 3 00 57-61 42
E-Mail: service@hansainvest.de.

Hamburg, den 7. April 2021

Die Geschäftsleitung

„§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Das OGAW-Sondervermögens darf vollständig aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 bestehen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 bestehen.

5. Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.“